

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Ironman Austria GmbH
Alter Platz 12/2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	26. Juni 2019
Zahl	07-V-VSP-30/3-2019
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Herr Lemberger
Telefon	050-536-17055
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 15

Betreff:

21. Ironman Austria Triathlon am Sonntag, den 7. Juli 2019
Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen
Benützung von Straßen zu verkehrsforeignen Zwecken

Bescheid Spruch

I.

Die Kärntner Landesregierung erteilt der Ironman Austria GmbH, Alter Platz 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee die straßenpolizeiliche Genehmigung zur Durchführung des **21. Ironman Austria Triathlon 2019 am Sonntag, den 7. Juli 2019** auf Straßen des öffentlichen Verkehrs bei Beachtung und Einhaltung der unter Pkt. II. – V. aufgezählten Vorschreibungen:

Veranstaltungsart: **21. Ironman Austria Triathlon 2019** mit dem Sporthelement der Bezeichnung „Ironman-Langdistanz-Triathlon“ (3,8 km Schwimmen, 180 km Radfahren, 42 km Laufen)

Datum: **Sonntag, 7. Juli 2019**

Anzahl der Teilnehmer: ca. 3.000 Teilnehmer

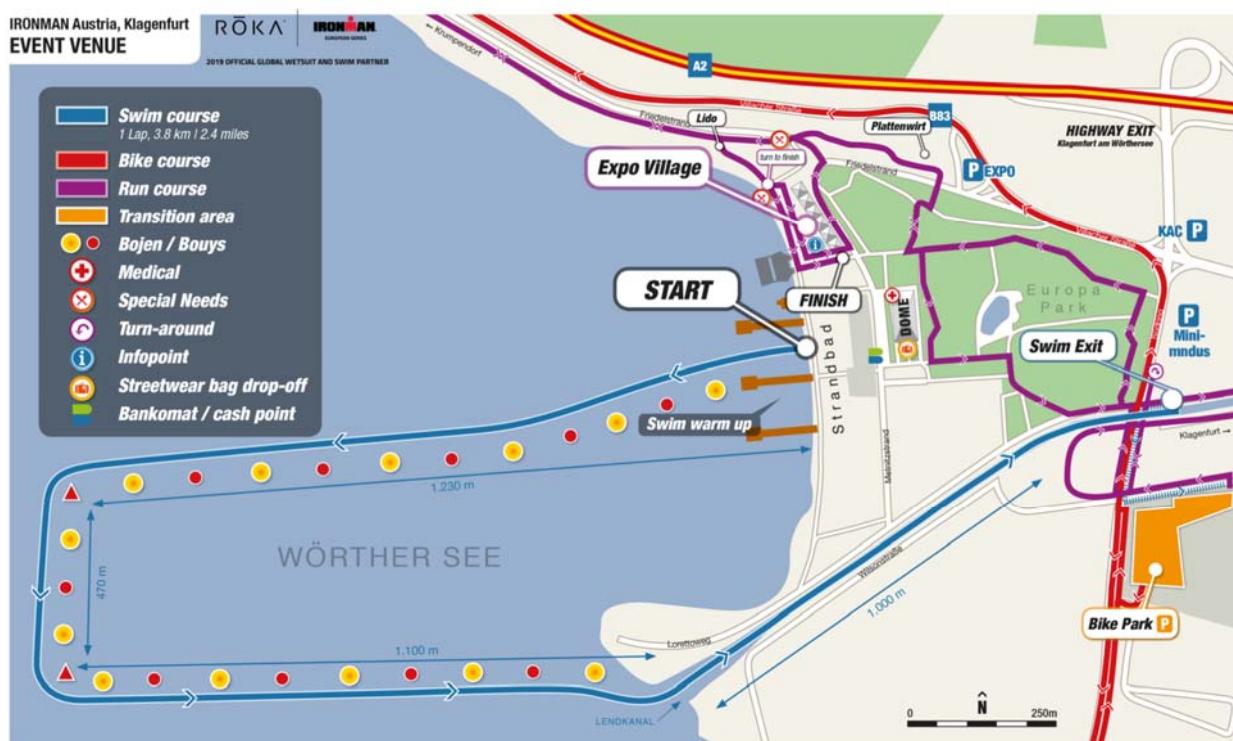
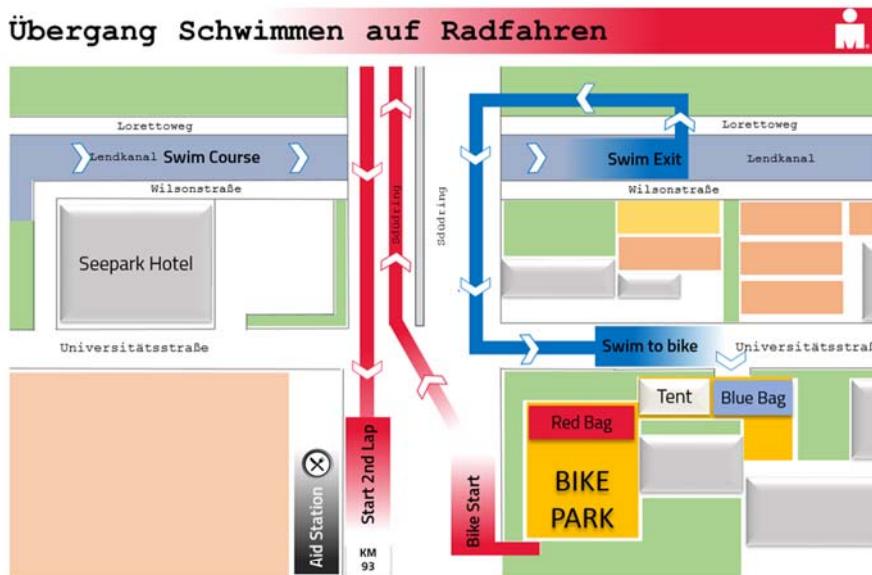
Streckenführung:

Schwimmstrecke:

1 Runde zu 3,8 km – Beginn: ab **06.30h**

Der Schwimmstart erfolgt als Rolling Start. Gestartet wird um 06:30 Uhr mit den Profis. Anschließend starten jeweils 5 Athleten in Abständen von vier Sekunden. Der letzte Teilnehmer startet um ca. 07:40 Uhr. Teilnehmer, welche bis ca. 10:00 Uhr das Schwimmen nicht absolviert haben, werden aus dem Rennen genommen. Die Gesamtlänge der Schwimmstrecke beträgt 3800 Meter. Der erste Teil der Strecke führt durch Bojen gesichert, 1230 Meter hinaus in den See bis eine Linksbiegung die Teilnehmer in Richtung Strandbad Maiernigg führt. Nach weiteren 470 Metern führt die Strecke zurück in Richtung Klagenfurt und mündet nach 1100 Metern in den Lendkanal. Von hier aus führt die Strecke weitere 1000 Meter den Lendkanal entlang bis auf Höhe Minimundus, wo auf der Nordseite der Schwimmausstieg erfolgt. Über Lorettoweg und dann auf der östlichsten Fahrspur der B70d und die Universitätsstraße wird in die Wechselzone gelaufen. Für die Zuseher gibt es in diesem Bereich einen mit Gittern abgetrennten Hotspot auf der B70d (Gehweg Bereich).

Cut-off Schwimmen-Rad: 10.15 Uhr



Radstrecke:

Streckenverlauf Gesamtstrecke

Die gesamte Radstrecke ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Ausnahmen sind jene im beigelegten Streckensicherheits- und Verkehrskonzeptes unter Pkt. 6.5. festgelegten Streckenabschnitte für „Teilsperren von Straßen“, auf denen der Rennbetrieb und der öffentliche Verkehr parallel geführt wird und die Trennung durch Leitkegel / Leitbaken sowie entsprechenden Abtrennmaterial erfolgt.

Die Radstrecke ist 180 km lang und muss von den Athleten 1 x befahren werden.

Cut-off Rad-Laufen: 18:05

Die Wechselzone (Start / Ende Radbewerb) befindet sich am Universitätsparkplatz.



Streckenbereich (Schleife) A

Die Strecke verläuft aus der Wechselzone kommend von der B 70d Harbacher Straße (Südring) über die B 83 Kärntner Straße, L 75 Hallegger Straße, Hauptstraße Wölfnitz, B 95 Turracher Straße, S 37 Klagenfurter Schnellstraße, B 94 Ossiacher Straße, L 67a Ueberfelder Straße, L 67 Wimitzer Straße, Spitalgasse St. Veit – Grabenstraße St. Veit – Unterer Platz und Hauptplatz St. Veit – Dr. Domenig Gasse St. Veit, B 94 Ossiacher Straße, St. Veiter Straße Feldkirchen – Klagenfurter Straße Feldkirchen, L 47 Ossiacher Tauern Straße, B 95 Turracher Straße, Tigringer Straße, Rosenau - / Seigbichler Straße, B 95 Turracher Straße, Klagenfurter Straße Moosburg, L 74 Tuderschitzer Straße, B 83 Kärntner Straße, B 70d Harbacher Straße (Südring) zum Beginn der zweiten Schleife beim Seeparkhotel

Streckenbereich (Schleife) B

Die Radstrecke verläuft ab dem Seeparkhotel über die B 70d Harbacher Straße (Südring), L 96 Wörthersee Straße bis Velden, L 52 Rosegger Straße bis nach Rosegg, St. Niklas bis zur Kreuzung mit der B84 Faakersee Straße,

B 84 Faakersee Straße bis Krzg mit L 53 Faakersee-Ufer Straße in Egg, B 84 Faakersee Straße bis Krzg L 54 St. Martiner Straße + Ferlacherstraße in Ledenitz, Ferlacherstraße in Ledenitz, B 85 Rosental Straße bis St. Peter, L 55 Mühlbacher Straße zurück nach Rosegg. Von Rosegg wiederum auf der L 52 Rosegger Straße bis zum KV mit der L 97 Keutschacher Straße in Velden. L 97 Keutschacher Straße bis Schiefling, L 98 Farrendorfer Straße bis St. Egyden, L 99 Köttmannsdorfer Straße bis Lambichl, B 91 Loiblpass Straße bis Krzg. B 70d Harbacher Straße (Südring), B 70d Harbacher Straße (Südring) bis Radwende bzw. Wechselzone.

Laufstrecke

2 Runden à 21,1 km – Beginn: ca. 11.20 Uhr – Ende 00.20 Uhr

Nach Beendigung der Radstrecke gilt es für die Athleten die Laufstrecke über 42,2 Kilometer zu absolvieren.

Die Laufrunde ist zweimal zu bewältigen.

Die schnellste Laufzeit wird dabei mit 02:40 Stunden vorausgesagt, was in Folge einer Ankunftszeit des Siegers im Zielkanal am Metnitzstrand um ungefähr 14:00 Uhr entspricht.

Der Übergang von der Wechselzone zur Laufstrecke musste aufgrund der neuen Radstrecke geändert werden. Anders als in den Jahren zuvor ist die Laufrichtung jetzt auf der rechten Straßenseite.

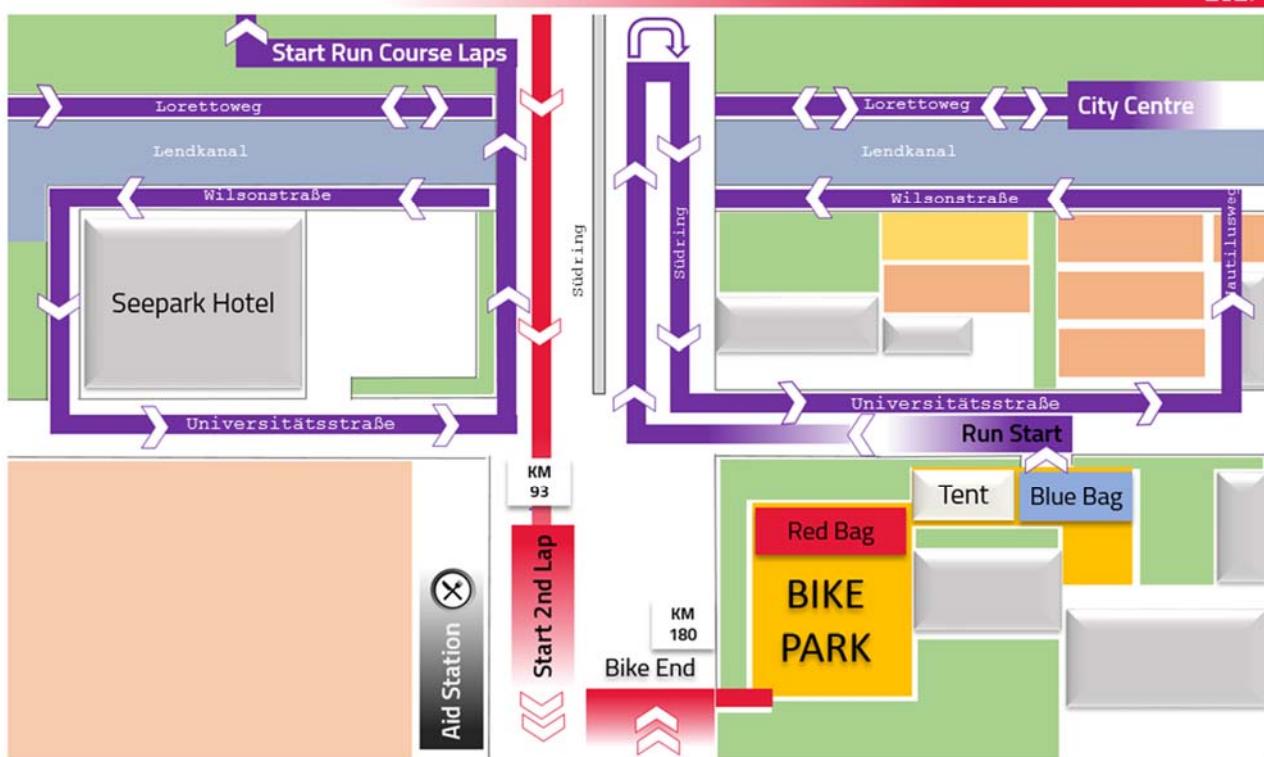
Streckenführung:

Die Strecke beginnt nach der Wechselzone (Parkplatz Universitätsstraße) und führt in Folge über die Universitätsstraße, auf die östliche Fahrspur der B70d Harbacher Straße, dort eine Schleife nach der Brücke, zurück in die Universitätsstraße, den Nautilusweg zum Lendkanal, die Wilsonstraße bis hinter das Seeparkhotel, über den westlichen Gehweg vor dem Seeparkhotel bis nach der Lendkanalbrücke und danach nach unten zum Lorettoweg. Von dort rechts weg in den Europapark, die Ausserwinkler Promenade bis zum Fahnenplatz, nach rechts in die Plattenwirt Unterführung und weiter über den „Ausweichparkplatz“ des Strandbads (östlich des Plattenworts) in den Friedelstrand und den Strandweg bis zur Berthastraße in Krumpendorf. Weiter über die Berthastraße, Pamperlallee, Kochstraße und Heinzelweg, Koschatweg zurück in die Pamperlallee. Die Pamperlallee zurück in die Runde über die Strandpromenade und zurück in die Berthastraße. Über Strandweg, Friedelstrand zurück und beim Restaurant Lido in den Metnitzstrand und über den Zielkanal, den Schotterweg entlang des Metnitzstrands zurück in den „Ausweichparkplatz“ des Strandbads. Durch die Unterführung Plattenwirt bis zum Fahnenplatz und dann gerade aus weiter im Europapark bis zum südlichen Teil des Strandbad Parkplatzes, dort über Skaterpark bis zum Lorettoweg. Den gesamten Lorettoweg stadteinwärts, über den Villacher Ring (durch die Unterführung) und dann über Dorotheum Rückseite zum Stauderplatz, Heiligen Geist Platz, Herrengasse zum Alten Platz wo die Wende stattfindet. Zurück geht es dann vom Alten Platz über Herrengasse, Ursulinengasse, Schillerpark, Querung des Villacher Rings (Unterführung) und entlang des Lendkanals zurück in Richtung Metnitzstrand.

Laufstrecke - Gesamtansicht



Laufstrecke - Übergang Radfahren auf Laufen



II.

VERKEHRSPOLIZEILICHE MAßNAHMEN:

Gemäß § 64 Abs. 3 StVO 1960 werden für folgender Streckenabschnitte anlässlich der oben angeführten Veranstaltung nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Für den Radbewerb:

Sämtliche Straßensperren und die sich daraus ergebenden Umsetzungsmaßnahmen sind aus dem in der Anlage beiliegenden „**Streckensicherheits- und Verkehrskonzept – 180 km Bike Strecke, Ausgabe: 3.0, Stand: 10.05.2019 mit all seinen Beilagen und Ergänzungen**“ ersichtlich!

Für den Laufbewerb:

Der Laufbewerb wird auf der fast identen Strecke, wie im Vorjahr 2018, abgehalten. Kleinere Änderungen ergeben sich im Ortsgebiet von Krumpendorf am Wörthersee sowie im Europapark und im Innenstadtbereich von Klagenfurt am Wörthersee.

Zur Sicherung der Teilnehmer werden nachfolgende Sperren (Ausnahmen nur exekutiv oder durch Streckenposten/Ordner geregelt) von Straßenabschnitten für notwendig erachtet:

Folgende Straßenzüge sind im genannten Zeitraum am Sonntag, den 7. Juli 2019 zu sperren:

- a) **Strandweg:** ab der Stadtgrenze Klagenfurt (Bereich Friedelstrand) bis zur Einbindung in die Berthastraße in Krumpendorf am Wörthersee einschließlich der Einbindung in die B 83 Kärntner Straße, auf Höhe km 311,900 (Strohkurve) in der Zeit von **11.30 Uhr bis 24:00 Uhr** sowie die Zufahrt zum Kropfitschbad.
- b) **Berthastraße:** ab der Einbindung Südbahnweg bis zur Wienergerallee, in der Zeit von **11.30 Uhr bis 24:00 Uhr**.
- c) **Pamperlallee:** (Gemeindestraße von Krumpendorf) von der Wienergerallee bis zur Einbindung Kochstraße, in der Zeit von **11.30 Uhr bis 24:00 Uhr**.
- d) **Pamperlallee:** generelles Halte-/ Parkverbot im Bereich vor Parkbad von **06.00 Uhr bis 24.00 Uhr** von der Einbindung Schlossallee bis zur Einbindung Schubertweg.
- e) **Koschatweg:** von der Einbindung Kochstraße/Pamperlallee bis zur Einbindung Bad-Stich-Straße in der Zeit von **11.30 Uhr bis 24:00 Uhr**.
- f) **Heinzelweg:** über die komplette Länge in der Zeit von **11.30 Uhr bis 24.00 Uhr**.
- g) **Kochstraße:** ab Einbindung Südbahnweg bis zur Pamperlallee in der Zeit von **11.30 Uhr bis 24:00 Uhr**.
- h) **Friedelstrand:** über die komplette Länge in der Zeit von **11.30 Uhr bis 00:20 Uhr**.
- i) **Lorettoweg:** über die komplette Länge in der Zeit von **11.30 Uhr bis 00:20 Uhr**.
- j) **Tarviserstraße:** über die komplette Länge in der Zeit von **11.30 Uhr bis 00:20 Uhr**.
- k) **Lendhafen:** über die komplette nördliche Länge in der Zeit von **11.30 Uhr bis 00:20 Uhr**.
- l) **Innere Stadt:** Bereich Unterführung Villacher Ring Ost – den Woolworth Tunnel – Heiligen Geist Platz – Querung Ursulinengasse – Herrengasse – Schillerpark – Alter Platz in der Zeit von **11.30 Uhr bis 00:20 Uhr**.
- m) **Egger-Lienz-Weg** zw. Villacher Straße u. Anzengruber Straße in der Zeit von **11.30 Uhr bis 00:20 Uhr**.
- n) **Ursulinengasse** in der Zeit von **11.30 Uhr bis 00:20 Uhr**.

Absicherung der Laufstrecke durch Exekutive bzw. beeidete Straßenaufsichtsorgane

Aus verkehrstechnischen Sicherheitsgründen sind bestimmte Kreuzungspunkte unbedingt exekutiv durch die Polizei oder eigene Streckenposten / Ordnerdienste abzusichern.

Die genauen Absicherungsmodalitäten ergeben sich aus den in der Anlage ersichtlichen Beilagen von Seiten des Veranstalters, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Querungen auf der Laufstrecke

Aus verkehrstechnischen Gründen macht es Sinn, definierte Querungen auf der Laufstrecke zuzulassen. Alle Querungen sind exekutiv durch Polizei und/oder durch beeidete Straßenaufsichtsorgane zu regeln.

Nr	Standort	Anmerkung
1	Krzg. B70d / Universitätsstraße	Querung für Zuseher
2	Europapark	Mehrere Querungen für Zuseher
3	Ausfahrt Hotel Plattenwirt	Zu- und Abfahrt Hotelgäste
4	Ausfahrt Hotel Strandbad Kropfitsch	Zu- und Abfahrt Hotelgäste
5	Krzg. Strandpromenade, Wieninger Allee / Pamperallee	Zugang für Fußgänger zur Schiffsanlegestelle
6	Heiligen Geist Platz / Ursulinengasse / Landhaushof	Querung für Fußgänger
7	Querungen für Fußgänger: Alter Platz, Kramergasse, Wienergasse, Pfarrplatz, Herrengasse, Alter Platz, Ursulinengasse	Querungen für Zuseher

III. ÜBERWACHUNG:

Gemäß § 96 Abs. 6 StVO 1960 wird aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Veranstaltung ein besonderer Überwachungsdienst angeordnet.

Seitens des Veranstalters werden um die 3.000 Teilnehmer sowie rund 100.000 Zuschauer entlang den Strecken erwartet.

Die näheren Verfügungen hinsichtlich der Art und des Umfanges der Überwachungsmaßnahmen sowie die hieraus resultierenden Dispositionen bleiben grundsätzlich der Entscheidung der Landespolizeidirektion für Kärnten, LVA, 9201 Krumpendorf vorbehalten. Dessen unbeschadet wird der Veranstalter im Interesse eines möglichst geringen Personal- und damit Kostenaufwandes verpflichtet, die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen mit den genannten Dienststellen zeitgerecht vor Veranstaltungsbeginn festzulegen.

Der gebührenpflichtige Einsatz der Exekutivkräfte für die Überwachung der Veranstaltung ist gemäß § 5a Abs. 1 SPG und §§ 1 und 2 Abs. 2 Sicherheitsgebührenverordnung dem Veranstalter seitens der Landespolizeidirektion Kärnten direkt vorzuschreiben.

Die Gesamteinsatzleitung obliegt der Landespolizeidirektion Kärnten, LVA, Hauptstraße 193, 9201 Krumpendorf am Wörthersee!

IV.

Auflagen und Bedingungen:

Gemäß § 64 Abs. 2 StVO 1960 wird die Genehmigung zur Durchführung der gegenständlichen Veranstaltung unter nachstehenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Die Abwicklung der gegenständlichen Triathlonsportveranstaltung (Schwimmen, Radfahren, Laufen) bedarf auf Grund der hohen Teilnehmeranzahl und der Streckenführung einer Reihe von straßenpolizeilichen und organisatorischen Erfordernissen, um die Verkehrssicherheit und die Sicherheit der Teilnehmer einerseits halten zu können sowie die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, der durch diese Veranstaltung stark beeinträchtigt wird, bestmöglich aufrechtzuhalten.

Hierfür wurde von Seiten des Veranstalters ein Verkehrskonzept erstellt, welches einen integrierenden Bestandteil dieser gegenständlichen Bewilligung darstellt.

A) Bedingungen:

1. Die Verantwortlichen für die Durchführung des IRONMAN Austria 2019 sind wie folgt benannt:
 - **Gesamtverantwortung IRONMAN Austria 2019:** Patrick Schörkmayer, MA, Operations Manager IRONMAN Austria, IRONMAN Austria GmbH, Alter Platz 12, 9020 Klagenfurt, patrick.schoerkmayer@ironman.com, m: 0699 177 87 103
 - **Verantwortung Schwimmbewerb, Wechselzone, Laufbewerb:** Patrick Schörkmayer, MA, Operations Manager IRONMAN Austria, IRONMAN Austria GmbH, Alter Platz 12, 9020 Klagenfurt, patrick.schoerkmayer@ironman.com, m: 0699 177 87 103
 - **Verantwortung Radbewerb:** Wolfgang Mayr, SEAL Consulting, Köstenbergerstraße 580, 9231 Köstenberg, w.mayr@seal-consulting.com, m: 0664 464 4215
2. Für die Rennabwicklung stehen ausschließlich die beiden unter Pkt. 1 genannten Rennverantwortlichen Herr **Patrick Schörkmayer, MA** sowie Herr **Wolfgang Mayr** für die exekutive Einsatzleitung zur Verfügung und sind diese namhaft gemachten Veranstaltervertreter angehalten, die telefonische Erreichbarkeit jederzeit zu gewährleisten.
3. Es ist jedenfalls den Anordnungen der Organe der Straßenaufsicht, einschließlich des mobilen Begleitkommandos und/oder der gemäß § 97 Abs. 3 und 4 StVO 1960 idGf. beeideten sowie betrauten anderen geeigneten Personen Folge zu leisten, wobei den Anordnungen der Organen der Straßenaufsicht bzw. des mobilen Begleitkommandos sowie der beeideten Straßenaufsichtsorgane jedenfalls der Vorrang gebührt.
4. Der Veranstalter hat bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Veranstalter – Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in einer der Größe dieser Veranstaltung angemessenen Höhe abzuschließen.
5. Für die Benützung von Privat- bzw. Gemeindestraßen ist seitens des Veranstalters eine entsprechende Zustimmungserklärung bzw. Haftungsvereinbarung einzuholen
6. Die Umsetzung, Einhaltung, Beachtung sowie Durchführung des beigelegten Streckensicherheits- und Verkehrskonzeptes mit all seinen weiteren Anlagen für den Rad- und Laufbewerb.

B) Auflagen:

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer bei der gegenständlichen Multisportveranstaltung (Schwimmen, Radfahren und Laufen) von besonderen Gefahrenstellen entlang der Veranstaltungsstrecken nachweislich informiert werden.
2. Die Lenker der Begleitfahrzeuge sind über ihre Aufgabe, die Regeln der Begleitfahrzeuge für Triathlon Rennen, die Streckenführung, eventuelle Ansprechpartner für Erste Hilfe (Notruf 144), Information etc. nachweislich zu unterrichten. Die Lenker sind mit einem Informationsblatt mit den wichtigsten Telefonnummern und Namen der Verantwortlichen bzw. der Ansprechpersonen für Streckenleitung, Erste Hilfe, Exekutive, etc. auszustatten.

3. Motorräder, die für die Rennbegleitung notwendig sind, sind mit einem Ironman Schild bzw. Aufkleber am Motorrad zu kennzeichnen und haben die Fahrer- und Beifahrer verpflichtend die Warnweste zu tragen. Nicht gekennzeichnete Motorräder sind von der Exekutive aus dem Rennen zu nehmen (Schaufahrer!).
4. Lenker und Mitfahrer von Begleitfahrzeugen sind vom Rennen auszuschließen, wenn sie Verkehrsvorschriften verletzen oder Anordnungen der Bewilligungsbehörde bzw. der Polizei nicht befolgen.
5. Gegenverkehrsbereiche sind mit auf der Fahrbahnmitte befestigten Leitsystemen (flexible Laschen für Radstrecken-Gegenverkehrsbereich „Selpritsch - Rosegg“, Haberkornhüte (Pylonen) zu kennzeichnen.
6. Im Bereich von stark frequentierten Zuschauerplätzen (Minimundus, St. Egyden, Schiefling, Rosegg, Neu Egg, sowie für die geplanten neuen Hotspots auf der neuen 90 km Radstrecke (Schleife A) ist die Rennstrecke (mind. 3,50 m Breite!) gegenüber den Zuschauerflächen mit verbundenen Absperrgittern abzusichern. Bereiche mit geringen Zuschauermengen sind zumindest mit Kunststoffabsperrzäunen oder Scherengitter oder Gleichwertigem gegenüber der Rennstrecke abzusichern.
7. Die mechanischen Sperren der einbindenden Straßen, Zufahrten, Haus- und Grundstückseinfahrten etc. an der Rennstrecke sind rechtzeitig durch eigene Kräfte des Veranstalters aufzuziehen bzw. zu aktivieren.
8. Der Veranstalter hat für Ordnerfunktionen (keine Verkehrsregelung) geeignete Personen (körperlich und geistig der Aufgabe gewachsen und deutschsprachig etc.) als Absperrposten, wie z. B. zur Sicherung von Fahrverboten, Aktivieren von Sperren, einzusetzen.
9. Auf die unmissverständliche Beschilderung der Umleitungsstrecken wird hingewiesen; dabei ist darauf zu achten, dass die Beschilderung bezüglich Material und Anbringung den spezifischen Vorgaben der StVO 1960 entspricht.
10. Die Absperrposten sind über ihre Aufgabe und Verantwortung, die notwendigen Absperrzeiten, die Aufhebung der Sperre mit dem Schlussfahrzeug, nachweislich einzuweisen und mit der Information der wichtigsten Telefonnummern (Rettungsdienst, Lotsendienst, Streckenleitung, Informationscenter, Versorgung, udgl.) auszustatten.
11. Der Veranstalter hat für Ordnerfunktionen geeignete Personen (körperlich und geistig der Aufgabe gewachsen und deutschsprachig etc.) als Absperrposten, wie z. B. zur Sicherung von Fahrverboten bzw. Sperren Aktivierung, einzusetzen. Die entsprechende Versorgung dieser Helfer wird nebenbei erwähnt.
12. Die vom Veranstalter einzusetzenden beeideten Straßenaufsichtsorgane und sonstigen Streckenposten (z.B.: Fahrverbotssicherung, Bewachung der Sperrmaterialien) haben den zugewiesenen Standort bis zur Aufhebung der Sperre beizubehalten und dürfen diesen nur bei einer entsprechenden Ablöse verlassen.
13. Die Absperrungen sind erst mit Vorbeifahren eines gekennzeichneten Schlussfahrzeuges zu öffnen. Besonders zu achten ist, dass die Absperrposten in den Gegenverkehrsbereichen die Gegenfahrbahn erst öffnen, wenn das Schlussfahrzeug auch aus dieser Richtung kommt! Das Schlussfahrzeug ist exekutiv zu begleiten.
14. Im Knoten L 97 Keutschacher Straße / L 98 Farrendorfer Straße ist auf Grund der vorgegebenen Straßenanlageverhältnisse die maximale Geschwindigkeit für das Abbiegen von der L 97 Keutschacher Straße in die L 98 Farrendorfer Straße für viele Rennteilnehmer schwer abschätzbar. Zur Verhinderung von Verletzungen bzw. zur Verringerung der Unfallschwere von Rennteilnehmern sowie Zuschauern sind hier im Kreuzungsbereich an den Absperrgittern zusätzliche Sturzmatten anzubringen und die Randsteine mit Holz- oder Kunststoffkeilen abzusichern!
15. Sämtliche öffentliche Zufahrtsstraßen, die in die Rennstrecke einmünden, sind mit entsprechenden Absperrgittern und Absperrposten abzusichern. Das Verbotszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ mit dem Zusatz „7. Juli 2019“ „XX:XX – XX:XX ist „StVO-konform“ anzubringen.
16. Der Veranstalter hat die betroffenen Anrainer, die durch die Streckenführung betroffen oder beeinträchtigt sind, rechtzeitig vor der Veranstaltung zu informieren und die erforderlichen Ansprechpartner mit ihrer Erreichbarkeit (Exekutive, Rennleitung, etc.) bekannt zu geben. (Flugblatt, Gemeindezeitung,.....)
17. Erforderliche Querungen für Kraftfahrzeuge sind so anzurorden, dass die Fahrzeuge senkrecht zur Rennstrecke queren können und nicht längs der Rennstrecke bis zur nächsten Ausfahrt fahren müssen. Querungen für Kraftfahrzeuge sind jedenfalls, neben einem geschulten Absperrposten, auch exekutiv abzusichern.
18. Für die Absperrungen dürfen nur StVO konforme Verkehrszeichen verwendet werden. Allfällige Informationstafeln dürfen nicht auf Verkehrszeichen oder deren Halterung, Säulen, etc. angebracht werden.
19. Einrichtung von mehreren Schleusen für Fußgänger im Bereich der diversen Wettkampfstrecken und Absicherung dieser mit entsprechenden Streckenposten.
20. Für die Sperre der Autobahnanschlussstelle St. Jakob i. R. – Winkl der A 11 Karawanken Autobahn für die von der Autobahn abfahrende Richtungsspur sowie die Sperre der S 37 Klagenfurter Schnellstraße zwischen km AST Klagenfurt-Nord und AST Hunnenbrunn, weiters für beide Abfahrten Minimundus, Auf- und Abfahrt Krumpendorf Ost (Aus Fahrtrichtung Wien), Kreuz Klagenfurt Nord beide Abfahrten (Aus Wien und Italien),

Auffahrt A2 Klgt Nord in Richtung Italien ist eine entsprechende Bewilligung beim Bundesministerium für Verkehr und Innovation (BMVIT) anzusuchen. Diese Maßnahme erfolgt durch die ho. Behörde.

21. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht.
22. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken usw.) aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw. verunstaltet werden. Der Veranstalter hat für die Kosten der Beseitigung solcher Beschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen.
23. Bodenmarkierungen, sonstige Markierungen und Hinweise dürfen nur so angebracht werden, dass der übrige Verkehr nicht irregeführt werden kann. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Markierungen und Hinweise sofort und vollständig zu entfernen. Der Fahrbahnbelag darf durch die Anbringung und Entfernung nicht beschädigt werden. Es bleibt der Straßenverwaltung freigestellt, widrigfalls die Entfernung der Markierungen und Hinweise auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen.
24. Markierungen mit dauerhaften Farben sind jedenfalls verboten. In Kärnten sind Anbringungen und Hinweise auf der Fahrbahn nicht gestattet. Sollten solche trotzdem angebracht werden, so werden diese umgehend von der zuständigen Straßenmeisterei auf Kosten des Veranstalters entfernt bzw. die entsprechenden behördlichen Maßnahmen hierfür eingeleitet. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten.
25. Die Anbringung anderer Hinweise (Werbungen, Firmenzeichen, usw.) auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Sollten solche trotzdem angebracht werden, so werden diese nach dem 7. Juli 2019 von der zuständigen Straßenmeisterei auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Anmerkung: Auf die langjährigen gemeinsamen Gespräche zwischen Veranstalter, Exekutive und ho. Behörde in Bezug auf die Entfernung der großflächigen Verunreinigungen infolge von Graffitisprühungen sowie Bemalungen auf Straßen des öffentlichen Verkehrs, wird hierzu nochmals striktest hingewiesen.

26. Die Teilnehmer an der gegenständlichen Triathlonsportveranstaltung müssen für die sich aus ihrer Teilnahme an der Veranstaltung allenfalls ergebenen Haftungsfälle bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt in angemessener Höhe versichert sein.
27. Der Veranstalter hat gemäß § 32 Abs. 4 StVO die Kosten der Anbringung, Erhaltung und Entfernung jener Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu tragen, die wegen der Abhaltung dieser Veranstaltung angebracht werden müssen.
28. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen in den Medien (TV, Rundfunk und Tagespresse) zeitgerecht und ausführlich verlautbart werden.
29. Die Radrennstrecke ist am Renntag rechtzeitig vor Beginn des Radbewerbes vom Veranstalter oder eines hierzu namhaft gemachten Verantwortlichen mit Begleitung der Exekutive und einem rechtskundigen Behördenvertreter abzufahren, um bei gravierenden Sicherheitsmängeln oder grober Missachtung von Bescheid Auflagen, deren unmittelbare Behebung nicht oder nicht mehr möglich ist, in direkter Absprache mit der Einsatzleitung der LVA die erforderlichen behördlichen oder exekutiven Maßnahmen setzen zu können.
30. Der Veranstalter hat sich umgehend mit den zuständigen Exekutivkräften (LPD-LVA, SPK Klagenfurt am Wörthersee, BPK Klagenfurt am Wörthersee, BPK Villach, BPK St. Veit an der Glan, BPK Feldkirchen, SPK Villach) ins Einvernehmen zu setzen.

V.
Hinweise:

1. Streckensperren und sonstige Verkehrsbeschränkungen, dürfen nur nach Erlassung der diesbezüglichen Verordnung sowie über Anweisung der örtlich zuständigen Straßenpolizeibehörde(n) durchgeführt werden.
2. Die Fahrverbote ergeben sich aus der entsprechenden Verordnung der Kärntner Landesregierung
3. Sollten Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen Bund, Land oder die Gemeinde Haftungsansprüche stellen, so hat der Veranstalter diese schad- und klaglos zu halten.
4. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden, die durch diese Veranstaltung verursacht werden, dem jeweiligen Straßenerhalter unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft. Er hat diesen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte aus Anlass der Veranstaltung gegen den Veranstalter Haftungsansprüche geltend machen.

Rechtsgrundlagen:

- § 64 Abs. 1, 2 und 3, § 82 Abs. 1 und 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 idgF.
- VIII.2.a) lit bb) Landesverwaltungsabgabenverordnung 2019
- § 96 Abs. 6 StVO 1960
- § 14 TP 6 Abs. 1 GebG idgF

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen.

Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belannten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehr und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

Gegenstand der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld:

Eingaben (z.B. Beschwerden) an das Landesverwaltungsgericht unterliegen einer Pauschalgebühr, sofern keine allfällige Gebührenbefreiung besteht.

Die Gebührenschuld ist mit der Einbringung der Eingabe (z.B. Beschwerde) fällig und ist der Nachweis über die Entrichtung der Eingabe anzuschließen.

Höhe der Pauschalgebühr:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Pauschalgebühr von 30 Euro.

Vorlageanträge (samt Beilagen) nach einer Beschwerdevorentscheidung unterliegen einer Gebühr von 15 Euro. Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Gebührenentrichtung und Nachweis:

Die Pauschalgebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Aktenzahl des in Beschwerde gezogenen Bescheides am Zahlungsbeleg anzuführen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Als Nachweis für die Entrichtung der Pauschalgebühr ist der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung (bei eBanking) der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Kosten:

Die Ironman Austria GmbH, Alter Platz 12/2, 9020 Klagenfurt hat gemäß § 76 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF nachstehende Verfahrenskosten zu entrichten:

I.

Verwaltungsabgabe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß TP VIII.2.b sublit. bb Landesverwaltungsabgabenverordnung 2010, idgF (mit Geschwindigkeitsbewerb – € 75,00, ohne Geschwindigkeitsbewerb – € 50,00)	€ 75,00
Kommissionsgebühr gemäß Landeskommisionsgebührenverordnung 1994 idgF.... (€ 15,30 - pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde) - (2 Pers. x 1/2 h x € 15,30/3/2h):...	€ 91,80

II.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Neben der Verwaltungsabgabepflicht ist auf Grund des Gebührengesetzes (GebG), zuletzt geändert mit BGBI II Nr. 191/2011, mit der Zustellung dieses Bescheides nachstehende Gebührenschuld entstanden:

Vergebührung des Antrages (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG idgF) (Eingabe - € 14,30; Beilage-Konvolut € 21,80)	€ 36,10
Feste Gebühren:	€ 36,10
Gesamtkosten:	€ 202,90

Die Kosten in der Höhe von insgesamt **€ 202,90** sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Originalzahlschein dem Amt der Kärntner Landesregierung spesenfrei zu überweisen. Sollte die Überweisung nicht mit dem Originalzahlschein erfolgen (zB. Sammelüberweisung, Netbanking), so müssen unbedingt die am Zahlschein angeführten Daten (GZ, Verwendungszweck, Kundendatennummer) angegeben werden, um eine sofortige Zuordnung der Einzahlung vornehmen zu können sowie unnötige Mahnmaßnahmen hintanzuhalten.

Daten für das e-banking:

IBAN-Code: AT065200000001150014
 SWIFT/BIC-Code: HAABAT2K
 Bank: AUSTRIAN ANADI BANK AG, Klagenfurt
 Zahlungsreferenz/Kundendaten: 109300760958 (**bitte unbedingt angeben!**)

Begründung:

Gemäß § 64 Abs. 1 StVO 1960 darf eine Bewilligung für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen auf einer Straße nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 64 Abs. 2 StVO 1960 ist die Bewilligung, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 64 Abs. 3 StVO 1960 kann die Behörde, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren.

Gemäß § 82 Abs. 1 StVO 1960 ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 82 Abs. 5 StVO 1960 ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn durch die Straßenbenützung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Lärmentwicklung nicht zu erwarten ist.

Hierzu wurde erwogen:

Die Auswirkungen dieser Veranstaltung auf den allgemein öffentlichen Verkehr sind beträchtlich und erfordern umfangreiche Verkehrsmaßnahmen zu Lasten des öffentlichen Verkehrs.

Der heurige Streckenverlauf der jeweiligen Disziplinen (3,8 km Schwimmen, 180 km Radfahren und 42,4 km Laufen) wurde im Bereich der Radstrecke geändert und wird nun eine durchgehende 180 km Runde durch den Zentralraum Kärnten gefahren.

Bei der mündlichen Verhandlung am 7. Mai 2019 im Hotel Fuchspalast in St. Veit an der Glan wurden allen Verhandlungsteilnehmern die Erweiterung der Radstrecke von 2x 90 km auf 1x 180 km vorgestellt und diverse Problemstellungen sowie deren Lösungsvorschläge eingehend erörtert.

Das durch die zusätzliche neue 90 km Radstrecke (Schleife A) komplett neu konzipierte Verkehrskonzept wurde von der Fa. SEAL Consulting GmbH & Co KG, Herrn Wolfgang Mayr, im Auftrag für die Ironman Austria GmbH erstellt und bildet mit all seinen Anlagen einen integrierenden Bestandteil dieser gegenständlichen straßenpolizeilichen Bewilligung, ebenso die Beilagen für den Laufbewerb.

Von Seiten des Veranstalters besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe, welche alle notwendigen Bereiche zur gegenständlichen Veranstaltung abdeckt. (z.B. freiwillige Helfer und Ordner, Begleitfahrzeuge (PKW, freiwillige Motorradfahrer, Schäden an Straßeneinrichtungen uä.)

Die darüber hinaus umfangreichen verkehrspolizeilichen Maßnahmen sind umzusetzen.

Die für diese Veranstaltung notwendigen Straßensperren resultieren in der entsprechenden Verordnung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung.

Für die gegenständliche Veranstaltung ist gemäß § 96 Abs. 6 StVO 1960 aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Veranstaltung ein besonderer Überwachungsdienst anzurufen gewesen, da seitens des Veranstalters über 3.000 Athleten bei dieser sportlichen Großveranstaltung aktiv teilnehmen sowie an die 100.000 Zuschauer entlang den Rennstrecken zu erwarten sind.

Der gebührenpflichtige Einsatz der Exekutivkräfte für die Überwachung der Veranstaltung ist gemäß § 5a Abs. 1 SPG und §§ 1 und 2 Abs. 2 Sicherheitsgebührenverordnung dem Veranstalter seitens der Landespolizeidirektion Kärnten direkt vorzuschreiben.

Unter Berücksichtigung der im Pkt. II. bis V. im oa. Spruch aufgezählten Vorschreibungen sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten strassenpolizeilichen Bewilligung für diese Sportveranstaltung gegeben.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogene Gesetzesstelle.

Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 1991.

Ergeht an:

1. die Fa. Ironman Austria GmbH, Alter Platz 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Fa. SEAL Consulting GmbH & Co KG, Wolfgang Mayr, Köstenbergerstraße 580, 9231 Kostenberg
3. den Magistrat der Stadt Villach, Straßenrecht, Rathausplatz 1, 9500 Villach,
4. die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Land, Verkehrsrecht, Völkermarkter Ring 19 – 21, 9020 Klagenfurt a.Ws.
5. die Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrsrecht, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
6. die Bezirkshauptmannschaft St. Veit, Verkehrsrecht, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan
7. die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Verkehrsrecht, Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen in Kärnten
8. die Landespolizeidirektion Kärnten, Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
9. die Landespolizeidirektion Kärnten, LVA, Hauptstraße 193, 9201 Krumpendorf am Wörthersee
10. das Bezirkspolizeikommando Villach, Gärtnerstraße 4, 9601 Arnoldstein
11. das Bezirkspolizeikommando Klagenfurt, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach
12. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen, Gendarmeriegasse 2, 9560 Feldkirchen
13. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, Platz-Am-Graben 1, 9300 St. Veit an der Glan
14. das Stadtpolizeikommando Klagenfurt, St. Ruprechter Str. 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
15. das Polizeikommissariat Villach, Trattengasse, 9500 Villach
16. das Stadtpolizeikommando Villach, Trattengasse 34, 9500 Villach
17. die KMG – Klagenfurt Mobil GmbH, Südbahngürtel 26, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
18. die ÖBB-Postbus GmbH (Am Hauptbahnhof 2, 1100 Wien) vertreten durch das Regionalmanagement SÜD, Walther-von-der-Vogelweide-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
19. die Gemeinde Maria Wörth, Wörthersee Süduferstraße 115, 9081 Reifnitz
20. die Marktgemeinde Velden, Seecorso 2, 9220 Velden am Wörthersee
21. die Marktgemeinde Rosegg, Schlossallee Nr. 2, 9232 Rosegg
22. die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Marktstraße 21, 9584 Finkenstein am Faaker See
23. die Marktgemeinde St. Jakob i. Ros., 9184 St. Jakob i. Ros. 60
24. die Marktgemeinde Schiefling am See, Pyramidenkogelstraße 150, 9535 Schiefling am See
25. die Gemeinde Ludmannsdorf, Nr. 33, 9072 Ludmannsdorf
26. die Gemeinde Köttmannsdorf, Karawankenblick 1, 9071 Köttmannsdorf
27. die Gemeinde Krumpendorf, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am Wörthersee
28. die Gemeinde Maria Rain, Kirchenstraße 1, 9161 Maria Rain
29. die Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal
30. die Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig
31. die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan
32. die Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels
33. die Stadtgemeinde Feldkirchen, Hauptplatz 5, 9560 Feldkirchen
34. die Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg
35. die Wirtschaftskammer für Kärnten, Sektion Fremdenverkehr und Verkehr, Bahnhofstr. 42, 9020 Klagenfurt a.Ws.
36. die Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Landesstraßenverwaltung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
37. die Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
38. die Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Villach, Werthenaustraße 26, 9500 Villach
39. die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Franz Janesch, im Hause
40. die ASFINAG Autobahnmeisterei Villach/Zauchen, Steinbruchstr. 2a, 9523 Villach
41. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Lemberger